

## 7.3. Bezahlter Urlaub für nahestehende Hilfspersonen

*Ab dem 01.10.2019 können Arbeitnehmer, die als nahestehende Hilfsperson einer pflegebedürftigen Person anerkannt sind, bezahlten Urlaub beim LfA beantragen. Dieser neue thematische Urlaub kommt zu den bereits bestehenden hinzu (Elternschaftsurlaub, Urlaub wegen medizinischen Beistands, Urlaub für Palliativpflege).*

### WIE LANGE?

Wenn eine anerkannte nahestehende Hilfsperson außerdem als Angestellter arbeitet, hat sie Anrecht auf bezahlten Urlaub für nahestehende Hilfspersonen.

Dieser Urlaub für nahestehende Hilfspersonen kann in zwei Formen beansprucht werden:

- entweder nimmt der Arbeitnehmer vollzeitig Urlaub;
- oder er reduziert seine Arbeitszeit um ein Fünftel oder um die Hälfte.

Ein Vollzeit-Urlaub ist zunächst auf 1 Monat pro pflegebedürftige Person begrenzt. Danach kann er aber auf bis zu 6 Monate verlängert werden. Über die gesamte berufliche Laufbahn darf der Arbeitnehmer höchstens 6 Monate Vollzeit-Urlaub aus diesen Gründen beanspruchen. Die Reduzierung der Arbeitszeit um ein Fünftel oder um die Hälfte ist auf 2 Monate pro pflegebedürftige Person begrenzt. Diese Dauer kann aber wiederum auf bis zu 12 Monate verlängert werden, und zwar kraft eines Königlichen Erlasses. Die Höchstdauer einer Arbeitszeitreduzierung über die gesamte berufliche Laufbahn ist ebenfalls auf 12 Monate begrenzt. Der Arbeitnehmer muss seinem Arbeitgeber mindestens 7 Tage im Voraus Bescheid geben. Hierzu stehen ihm zwei Möglichkeiten offen: entweder durch Einreichung eines Dokuments oder per Einschreiben.

### WER KANN ALS NAHESTEHENDE HILFSPERSON ANERKANNT WERDEN?

Sowohl Volljährige als auch Minderjährige können nun als nahestehende Hilfsperson anerkannt werden. Neu ist auch, dass die nahestehende Hilfsperson dauerhaft und tatsächlich in Belgien wohnhaft und zudem im Bevölkerungs- oder Fremdenregister eingetragen sein muss. Die Anerkennungsanträge müssen jetzt nicht mehr jedes Jahr erneuert werden. Es reicht, wenn die unterstützte Person einfach „pflegebedürftig“ ist. Sie muss jetzt nicht mehr „sehr pflegebedürftig“ sein.

Obwohl die Rechtsgrundlage im Wesentlichen gegeben ist, bedarf es noch eines Königlichen Erlasses, um eine ganze Reihe von Aspekten zu regeln, so beispielsweise:

- die Anzahl Personen, die pro unterstützte Person als nahestehende Hilfsperson anerkannt werden können
- die sozialen Rechte in Zusammenhang mit dieser Anerkennung sowie die Höchstanzahl Personen, die diese sozialen Rechte beanspruchen können.

Langzeitkranke, die Krankengeld beziehen, können die Tätigkeit als nahestehende Hilfsperson unter der Bedingung ausüben, dass sie vorher die Genehmigung des Vertrauensarztes hierzu einholen.

### WER ERKENNT EINE NAHESTEHENDE HILFSPERSON AN?

Den Antrag auf Anerkennung muss die nahestehende Hilfsperson bei ihrer Krankenkasse einreichen und dabei folgende Bedingungen erfüllen: den Hauptwohnsitz in Belgien haben und mindestens 50 Stunden im Monat oder 600 Stunden im Jahr leisten. Anerkannte nahestehende Hilfspersonen erhalten Anrecht auf thematischen Urlaub wegen medizinischen Beistands, der bisher nur für die engere Familie galt und bis 2024 schrittweise ausgedehnt wird.

So wird er erhöht von 12 auf 18 Monate im Fall einer nahestehenden Hilfsperson, die Vollzeit-Urlaub nehmen möchte, und von 24 auf 36 Monate, wenn die nahestehende Hilfsperson ihre Berufstätigkeit halbjährlich fortsetzt.

Jedes Jahr soll eine Erweiterung um 1 Monat (für Vollzeit-Urlaub) beziehungsweise um 2 Monate (für Halbzeit-Urlaub) hinzukommen. Geplant ist, dass künftig auch Selbstständige Anrecht auf einen solchen bezahlten Urlaub haben.

#### LFA-ZULAGE

Nimmt ein Arbeitnehmer Urlaub in der Eigenschaft als nahestehende Hilfsperson, hat er Anspruch auf eine Zulage vom LfA.

#### DATUM DES INKRAFTTRETENS

Die Neuerungen treten am 01.10.2019 in Kraft.

UCM  
Sozialsekretariat UCM Liège  
Boulevard d'Avroy 42, 4000 Liège  
Juristischer Dienst: 04/221.64.30 . [juriliege@ucm.be](mailto:juriliege@ucm.be)

MITTELSTÄNDLER – 19. Jahrgang – September/Oktober 2019